



4.4.2-10452/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 20.06.2023

## **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Herstellen eines Weihers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3529/1, Gemarkung und Gemeinde Ismaning**

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Herstellen eines Weihers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3529/1, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

Im Vorhabensbereich sind Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden.

Die beantragte Maßnahme stellt keinen Widerspruch zur FFH-Managementplanung dar. Im Gegenteil: Durch die beantragte Maßnahme wird eine Verbesserung der Fläche erreicht, eine Förderung der FFH Anhang II-Art Laubfrosch (*Hyla arborea*), so dass ein Gewinn für das gesamte Gebiet erzielt werden kann. Das Biotop (7736-1052-004) wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, wenn die festgesetzten Auflagen eingehalten werden. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Prüfung ergibt damit zusammenfassend, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,  
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,  
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,  
eingeholt werden.